

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

Aufgrund der kurz bemessenen Frist können wir in unserer Stellungnahme nur auf wenige Punkte des Gesetzesentwurfs eingehen.

I. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Entlastungswirkung der geplanten Maßnahmen beträgt jährlich rund 6,6 Milliarden Euro. Die Hälfte entfällt davon auf die Länderhaushalte. Um die Chance auf nachhaltiges Wachstum zu stärken und Investitionsanreize zu schaffen, sind die Entlastungen nicht gezielt genug und eine gerechte Gegenfinanzierung ist nicht geklärt. Angesichts der Entwicklung der letzten Jahre, der aktuellen Haushaltslage und weiterer vorliegender Vorschläge zu hohen steuerlichen Entlastungen für Unternehmen ist dies problematisch. Preissteigerungen u.a. bei Energie und Nahrungsmitteln treffen Menschen mit mittleren und geringen Einkommen stärker als einkommensstarke Bevölkerungsgruppen. Bisherige Maßnahmen, wie der Abbau der Progression durch das Inflationsausgleichsgesetz entlasten absolut primär einkommensstarke Haushalte. Eine Senkung des Unternehmenssteueraufkommens durch eine Verringerung der Bemessungsgrundlage führt im Ergebnis zu einer weiteren Entlastung von Haushalten mit hohem Vermögen und Einkommen.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

§ 10d EstG-E und § 10a GewStG-E Aussetzung Mindestgewinnbesteuerung von und Anhebung Verlustvortrag auf 10 Mio. € bzw. 20 Mio. € sowie § 10d EstG-E erweiterter Verlustrücktrag

Das deutsche Steuersystem bevorteilt risikoarme Investitionen, besonders in (Bestands)Immobilien. Vor diesem Hintergrund ist eine Erweiterung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten prinzipiell erwägenswert. Allerdings führt sie angesichts hoher Verlustvorträge entsprechend zu hohen Kosten, ohne gezielt neue risikoreiche Investitionen zu befördern. Die bestehenden Beschränkungen des Verlustabzugs wurden im Rahmen massiver Steuersatzsenkungen zur Sicherung des Steueraufkommens eingeführt und sollten deswegen nicht ohne eine Gegenfinanzierung – zum Beispiel durch höhere Steuern auf risikoarme Bestandsimmobilien oder Übergewinne – abgeschafft werden.

§ 4h EStG-E Reform der Zinsschranke

Konzerninterne grenzüberschreitende Kredite sind für etwa ein Drittel der globalen Gewinnverschiebung verantwortlich. Die im Jahr 2008 implementierte Zinsschranke konnte die Gewinnverlagerung nur unzureichend einschränken.

Ein Grund dafür war, dass sich die Freigrenze des Zinsüberhangs von 3 Millionen Euro durch Aufteilung auf mehrere Tochtergesellschaften beliebig vervielfachen ließ, um jeweils unterhalb der Schranke zu bleiben. Die Einführung einer Anti-Fragmentierungsregelung durch die Zusammenbetrachtung gleichartiger Betriebe unter einer einheitlichen Leitung genauso wie die Ausdehnung des Anwendungsbereichs entsprechend der ATAD-Vorgaben auf "nur" verbundene Unternehmen sowie auf Unternehmen mit einer ausländischen Betriebsstätte sind deswegen zu begrüßen.

Ein weiterer Grund dafür, dass die Zinsschranke das Potential zur Eindämmung der Gewinnverlagerung nicht ausschöpft, ist die Höhe der Freigrenze. Sie wurde 2009 im Rahmen der Konjunkturpakete als Reaktion auf die Finanzkrise zielwidrig und vorübergehend von 1 Million Euro auf 3 Millionen Euro angehoben. Auch der jetzige Entwurf sieht keine Rücknahme dieser Erhöhung vor, sondern erleichtert den Betriebsausgabenabzug durch die Umwandlung der Freigrenze für die Zinserträge von 3 Millionen Euro in einen Freibetrag. Ein Nettozinsabfluss von 3 Millionen Euro schafft bereits ein erhebliches Potential zur Gewinnverlagerung und geht über übliche, nicht steuerlich motivierte Nettozinsabflüsse bei kleinen und mittleren Unternehmen deutlich hinaus. Die Umwandlung der Freigrenze in einen Freibetrag erleichtert die steuerliche Gestaltung für große und sehr große Unternehmen zusätzlich, da ein Überschreiten des Zinsüberhangs der 3 Millionen Euro-Grenze lediglich eine Kappung des überschüssigen Betrags nach sich zieht. Laut Schätzung des Subventionsberichtes des Bundes betragen die Mindereinnahmen durch die Freigrenze bei der Zinsschranke bereits nach aktueller Gesetzeslage jährlich mehr als 600 Millionen Euro. Eine Absenkung der Summe von 3 Millionen Euro auf 1 Million Euro, wäre insbesondere vor dem Hintergrund der Umwandlung in einen Freibetrag zur Begrenzung des Potentials zur Gewinnverlagerung geboten.

§ 4I EStG-E - Einführung einer Zinshöhenschranke

Die Ergänzung der Zinsschranke um eine Zinshöhenschranke zur Eindämmung der Gewinnverlagerung ins Ausland und folglich zur Förderung der Steuerfairness ist grundsätzlich zu begrüßen.

Derzeit wird bei grenzüberschreitenden Darlehen im Rahmen des Fremdvergleichsgrundsatzes hinsichtlich der Höhe eines angemessenen Zinssatzes lediglich auf die Finanzkraft der Gesellschaft abgestellt, die die Zinsen zahlt. In der Folge besteht Gestaltungsspielraum, der zur Verlagerung von Gewinnen ins niedrig besteuerte Ausland genutzt wird. Die Zinshöhenschranke soll den Betriebsausgabenabzug in Form von Zinsaufwand auf ein angemessenes Maß beschränken und somit Gestaltungen mittels Zwischenschaltung substanzloser Gesellschaften eindämmen. Nach dem Entwurf sind Zinsaufwendungen nur insoweit abziehbar, wie sie auf einem bestimmten Höchstsatz beruhen. Der Höchstsatz ist der um zwei Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz nach § 247 BGB.

Die potenziellen Steuermehreinnahmen durch wirksame Eindämmung der Zinsverlagerung sind, wie bereits unter Punkt § 4h EStG-E erwähnt, sehr groß. Die geschätzten Mehreinnahmen von 75 Millionen Euro und die erwartete Fallzahl von 200 deuten darauf hin, dass die Zinshöhenschranke in vielen Fällen der Gewinnverschiebung keine Anwendung findet.

Ursache hierfür könnte u.a. die sog. Substanzausnahme des vorliegenden Entwurfs sein, die Gestaltungsoptionen eröffnet. Die Zinshöhenschranke entfällt demnach, wenn der Gläubiger in dem Staat, in dem er seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung hat, einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Bei konzerninternen Finanzierungen großer Unternehmen sind die Finanzierungsgesellschaften regelmäßig so groß, dass die Substanzausnahme entweder bereits erreicht ist oder aber problemlos – etwa durch personelle Ausstattung – erreicht werden kann. Diese Beschränkung des Anwendungsbereichs sollte entfallen.

Im Weiteren bietet der 2-Prozentzuschlag auf den Basiszins für kapitalintensive Geschäftsbereiche, wie den Immobiliensektor, bereits ein weitreichendes Gestaltungspotential. Auf die im Verhältnis zum Ertrag üblicherweise sehr hohen Kredite lässt sich etwa bei Immobiliengesellschaften bereits mit einem Zuschlag von 2 Prozent ein erheblicher Teil des Gewinns ins niedrig besteuerte Ausland verlagern.

Verein zur Förderung der Steuergerechtigkeit e.V., 25. Juli 2023

Steuergerechtigkeit ist eine der wesentlichen Grundlagen für eine starke Demokratie und eine zentrale Antwort auf viele der drängenden Fragen und Krisen unserer Zeit. Im Netzwerk Steuergerechtigkeit arbeiten Vertreter von Gewerkschaften, Kirchen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Einzelakteuren zusammen, um diese zu stärken. Das Netzwerk trägt u.a. über wissenschaftliche Studien und Datenanalysen zu öffentlichem Erkenntnisgewinn bei. Mit dem jährlich erscheinenden [Jahrbuch Steuergerechtigkeit](#) sowie verschiedenen Forschungsindikatoren beleuchtet das Netzwerk systematisch die Gerechtigkeitslücken des deutschen Steuerrechts und macht Fortschritt messbar.

Mail: info@netzwerk-steuergerechtigkeit.de

Homepage: www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de

Mitglieder des Netzwerk Steuergerechtigkeit:

Transparency International Deutschland
Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA-EKD)
WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung
ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft

MISEREOR Oxfam Deutschland
Attac Deutschland
Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Global Policy Forum